

## Unmittelbar anwendbares EU-Recht

# Keine Erbschaftssteuer auf EU-Sparbücher

## EU-ausländische Sparguthaben sind nach einer Entscheidung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien erbschaftssteuerfrei zu stellen

VON DR. WOLFGANG LENNEIS\*)

§ 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG normiert bekanntlich, dass der Erwerb von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gem. § 97 Abs. 1, erster Satz, sowie § 97 Abs. 2 EStG unterliegen, steuerfrei bleiben. § 93 EStG, auf den sich § 97 Abs. 1 leg. cit. bezieht, sieht den entsprechenden Steuerabzug vom Kapitalertrag nur bei inländischen Kapitalerträgen sowie bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren vor. Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder Zweigstelle eines Kreditinstitutes im Inland ist (§ 93 Abs. 2 EStG).

### Bisherige Praxis

Aufgrund dieser klar wirkenden gesetzlichen Bestimmungen gingen die Finanzbehörden immer davon aus, dass EU-ausländische Sparguthaben mit dem Nominalwert als Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer zu unterstellen sind. Dass dies eine weitere der vielen Ungereimtheiten der divergierenden erbschaftssteuerlichen Bemessungsgrundlagen ist, versteht sich von selbst: Wurde ein Sparbuch durch Zufall oder andere Umstän-

\*) Dr. Wolfgang Lenneis ist Rechtsanwalt in Wien.

SWK-Hefi9 20. März 2006

417

## S 354

## Steuern

de im EU-Ausland angelegt, tritt eine volle Erbschaftssteuerpflicht ein, was für österreichische Sparguthaben eben nicht gilt. Die steuerliche Auswirkung kann exorbitant sein.

Steuerbewusste künftige Erblasser, denen es an einer geringen steuerlichen Belastung ihrer Erben gelegen ist, sorgen daher eher dafür, bei österreichischen Banken Sparguthaben anzulegen als bei solchen des EU-Auslandes.

Hieraus lässt sich unschwer folgern, dass österreichische Kreditinstitute diesbezüglich gegenüber den EU-ausländischen Kreditinstituten bevorzugt bzw. vice versa letztere entsprechend benachteiligt sind.

### Konkreter Fall

Im Zuge der Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens durch den Artikelverfasser ergab sich folgende Situation: Der in Österreich ansässige Erbe beerbte seine Frau, die in Deutschland ein Sparbuch mit einem Einlagestand von etwa 370.000 Euro hinterließ. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unterzog dieses Sparbuch der Nominalbesteuerung, was letztlich zur Progressionsstufe von 10 % führte.

### Berufung

Gegen diesen Steuerbescheid wurde Berufung erhoben und zwar mit der Begründung, dass die österreichische Regelung dem europäischen Gemeinschaftsrecht widerspricht. Hiebei konnte insbesondere auf folgende Entscheidungen verwiesen werden:

- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. 7. 2004 in der Rechtssache C-315/02, Rechtsstreit Anneliese Lenz gegen Finanzlandesdirektion für Tirol.
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. 10. 2004, GZ 2003/137 0011.

Wenngleich es im Falle des EuGH um die Besteuerung von Dividenden aus Aktien ging, ist die rechtliche Problematik doch weitgehend vergleichbar, wie sich aus folgendem Urteilszitat ergibt:

*„Die hier in Rede stehende Steuerregelung hält in Österreich ansässige Steuerpflichtige im Ergebnis davon ab, Kapital in Gesellschaften anzulegen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind“.*

Aus dem genannten Verwaltungsgerichtshoferkennntnis sei folgende Passage zitiert, die der VwGH aus dem EuGH-Urteil übernommen hat:

*"Die Weigerung, den Beziehern von Kapitalerträgen aus einem anderen Mitgliedstaat dieselben Steuervorteile wie den Beziehern österreichischer Kapitalerträge zu gewähren, lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass die Einkünfte der in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Gesellschaften dort einem niedrigen Besteuerungsniveau unterliegen."*

EuGH und Verwaltungsgerichtshof sind daher von einer unzulässigen Beschränkung des freien Kapital Verkehrs gem. Artikel 73 b Abs. 1 EG-Vertrag ausgegangen.

#### **Erledigung der Berufung**

Ohne Vorlage an den Unabhängigen Finanzsenat hat das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in unmittelbarer Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen der Berufung antragsgemäß und vollinhaltlich mit Berufungsvorentscheidung stattgegeben.

#### **Schlussfolgerung**

Im konkreten Fall konnte sich der Mandant über eine von ihm kaum erwartete Steuergutschrift von rund 40.000 Euro freuen (er fiel in die Progressionsstufe 2 % zurück), weniger freuen werden sich österreichische Bankinstitute, da sie, wenn sich die Entscheidung allgemein durchsetzt, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber EU-ausländischen Banken verlieren.